

REGLEMENT FÜR DIE BENÜTZUNG DER MEHRZWECKHALLE UND DEREN AUSSENANLAGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Mehrzweckhalle und deren Aussenanlagen dienen in erster Linie der Gemeinde. Schulunterricht, Turnstunden und Anlässe der Einwohnergemeinde haben in der Regel Vorrang vor anderen Anlässen, z.B. dem Vereinssport.

² Die Benützung kann gemäss diesem Reglement auch auswärtigen Schulen, Vereinen, Organisationen und Privatnutzern für Anlässe unter Berücksichtigung des Schulbetriebes und den ortsansässigen Benutzern bewilligt werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilungen der Räumlichkeiten und Aussenanlagen.

⁴ Für die Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Gemeinde ist eine Bewilligung erforderlich. Von der Bewilligung ausgenommen sind Spiele der Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde auf den Aussenanlagen, wenn diese nicht anderweitig besetzt sind.

⁵ Für die Bewilligung von regelmässig stattfindenden Anlässen ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Gesuche für ausserordentliche Anlässe sind dem Gemeinderat vorzulegen.

⁶ Die Gemeindeverwaltung führt den Belegungsplan für sämtliche Anlässe, die regelmässige Benützung sowie die Benützung in Einzelfällen.

⁷ Gesuche um Benützung der Räumlichkeiten und deren Anlagen für Anlässe jeder Art sind mindestens einen Monat vor dem Anlass an die Gemeindeverwaltung zu richten.

⁸ Das Benützungsgesuch ist auf der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Einwohnergemeinde erhältlich.

⁹ Der/die HauswartIn ist für den Unterhalt Mehrzweckhalle verantwortlich, für die Aussenanlage der/die GemeindearbeiterIn. Beide sind Angestellte der Gemeinde. Die Anordnungen des/der HauswartIn, des/der GemeindearbeiterIn, der zuständigen Ressortleiterin Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderates sind strikte zu befolgen.

2. Benützung

¹ In der Mehrzweckhalle herrscht in allen Räumen absolutes Rauchverbot.

² Das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten in der Mehrzweckhalle erfolgt gemäss Weisung des/der HauswartIn, der Gemeindeverwaltung oder der für die Veranstaltung verantwortlichen Person.

³ Bei Trainingsbetrieb darf die Turnhalle erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten werden.

⁴ Der Trainingsbetrieb dauert bis spätestens 22.15 Uhr bzw. die Mehrzweckhalle ist bis spätestens 22.30 Uhr zu schliessen.

⁵ Die öffentliche Ruhe und Ordnung sind in jedem Fall einzuhalten.

⁶ Stellen die Benützer Schäden fest, ist der/die HauswartIn zu informieren. Die jeweiligen Benützer haften solidarisch für Schäden, die sie verursacht haben. Reparaturaufträge werden ausschliesslich durch die zuständige Ressortleiterin Gemeinderat erteilt.

⁷ Die Anlagen und Räumlichkeiten stehen während der jährlichen Hausreinigung nicht zur Verfügung. Während der Ferien des/der HauswartIn darf die Halle benützt werden, für Ordnung und Sauberkeit ist jedoch selber zu sorgen.

⁸ Für Schäden, die bei der Benützung der Mehrzweckhalle entstanden sind, haftet der Benützer.

⁹ Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder deren Eigentum, die während der Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten geschehen.

3. Turnhalle

¹ Es ist nicht gestattet, die Turnhalle mit Strassen- oder Stollenschuhen zu betreten, auch nicht für Zuschauende. Nach dem Turnbetrieb auf der Aussenanlage darf die **Turnhalle** nicht mit denselben Schuhen benützt werden.

² Die Geräte sind nach ihrem Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihren Platz zu stellen.

³ Ziffer 2. Abs. 8 und 9 gelten auch für die Turnhalle sinngemäss.

4. Benützung der Turnhalle als Mehrzweckraum

¹ Die Bestuhlung, das Einrichten von Buffet und Küche sind durch die Veranstalter unter Aufsicht des/der HauswartIn auszuführen.

² Die Räumlichkeiten dürfen durch Dekorationen nicht beschädigt werden. Für das Entfernen ist der Veranstalter verantwortlich. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter in vollem Umfang.

³ Für das Abräumen am Schluss der Veranstaltung und für die Reinigung der Halle (besenrein) einschliesslich Nebenräume (inklusive WC-Anlagen, Garderoben und Duschen: sauber, Böden nass aufnehmen) ist ebenfalls der Veranstalter verantwortlich. Die Abnahme der Räumlichkeiten nach dem Anlass erfolgt durch den/die HauswartIn zu dem von ihr festgelegten Zeitpunkt.

⁴ Vorhandene Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel für die Böden dürfen nur durch den/die HauswartIn und deren Hilfskräfte eingesetzt werden, ausser es wurde bei der Hallenübernahme so besprochen und instruiert.

⁵ Die ordnungsgemässe Entsorgung von Abfall ist Sache des Veranstalters. Der/die HauswartIn stellt unter Kostenfolge Containermarken zur Verfügung.

5 Wirtschaftsbetrieb / Küche

¹ Den Veranstaltern ist es gestattet, in eigener Regie zu wirteln. Das Einholen der notwendigen Bewilligungen bei der Gemeinde ist Sache des Veranstalters.

² Die Übernahme der Küche und die Bedienung der Geräte erfolgt nach Instruktion des/der HauswartIn.

³ Nach Gebrauch ist die Küche gemäss Weisung des/der HauswartIn zu reinigen und der Boden nass aufzunehmen. Die Reinigungsmittel dazu werden zur Verfügung gestellt.

⁴ Die Inventarkontrolle wird von dem/der HauswartIn durchgeführt. Beschädigte oder fehlende Gegenstände müssen bezahlt werden.

⁵ Der Alkohol-Ausschank ist im Rahmen der geltenden Gesetzgebung gestattet. Missachtung inkl. Alkohol-Ausschank an Minderjährige kann den sofortigen Abbruch der Veranstaltung und Wegweisung zur Folge haben.

6 Aussenanlagen

¹ Die Anordnungen des/der HauswartIn sowie der Mitarbeitenden des Werkhofs, insbesondere bei temporären Sperrungen (zum Beispiel des Rasenplatzes) sind unbedingt zu befolgen.

² Kugel- und Steinstossen ist nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz gestattet, Boccia spielen ebenfalls.

^{2bis} Der Boccia-Platz darf nur genutzt werden, wenn dadurch der Turnunterricht der Primarschule, das Training der Vereine oder Anlässe der Vereine, der Gemeinden oder anderen genehmigten Anlässen nicht gestört wird.

³ Sandgruben sind nach Gebrauch zu ebenen und über die Ränder geworfener Sand ist in die Grube zurück zu wischen. Auch der Boccia-Platz ist ordentlich zu hinterlassen.

⁴ Aussengeräte sind nach Gebrauch ausserhalb des Geräteraums zu reinigen und an ihren Platz zu stellen.

⁵ Motorfahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz der Mehrzweckhalle abgestellt werden. Ausnahmen sind nur für öffentliche Anlässe gestattet. Die Anweisungen des/der HauswartIn oder des Gemeindearbeiters sind zu befolgen oder es ist ein Parkplatzkonzept vorzulegen.

⁶ Fahrräder und Mofas sind im Velounterstand einzustellen.

⁷ Das Befahren der Anlage (Ausnahme Parkplatz) mit motorisierten Fahrzeugen ist untersagt. Davon ausgenommen sind Unterhaltsfahrzeuge.

Die Aussenanlage und der Boccia-Platz dürfen ohne Bewilligung für den ausserschulischen Freizeitbetrieb zu folgenden Zeiten genutzt werden:

Montag bis Samstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 21.30 Uhr
Sonn- und Feiertag:	13.00 bis 21.30 Uhr

7. Benützungsgebühren

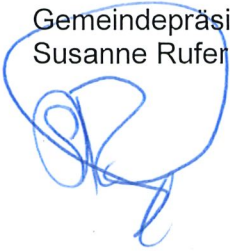
Für die Mehrzweckhalle und Aussenanlagen werden Benützungsgebühren gemäss dem „Gebührentarif für die Benützung der Mehrzweckhalle und deren Aussenanlagen“ erhoben.

8. Schlussbestimmungen

Diese Benütungsbestimmungen traten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 24. März 2015 in Kraft und wurden am 24. September 2018, 5. Juli 2021 sowie 11. März 2025 abgeändert.

Nennigkofen, 11. März 2025

Gemeindepräsidentin:
Susanne Ruffer



Ressortleiterin Betriebe:
Myriam Imoberdorf

